

Beilage 1:

## **Inhaltliche Änderungen in der LVP ab 1.1.2024**

### **1) Sachleistungsversorgung in der VR 52**

Die Bewilligung der Abrechnung von Sachleistungsstunden Innergebirg im Sinne des § 1 Abs 9 der LVP erfolgt abweichend zu lit 2 leg. cit. durch die ÖGK.

Abweichend zu § 1 Abs 9 lit a der LVP entfällt das Erfordernis der einjährigen Niederlassung in der VR 52.

### **2) Vereinfachung der Erfahrungsnachweise**

Zur Versorgungsverbesserung werden die Erfahrungsnachweise vereinfacht.

- a)** Der spezifische Erfahrungsnachweis gemäß § 3 Abs 1 lit a) und b) der LVP wird um eine weitere Erfüllungsmöglichkeit lit c) ergänzt. Demnach kann der spezifische Erfahrungsnachweis nach Eintragung in die Liste der Psychotherapeuten auch erlangt werden durch ein Jahr Tätigkeit (Basis 40 Stunden/Woche) als Psychotherapeut:in in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses und/oder in sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens an der Schnittstelle zu stationären psychiatrischen Einrichtungen. Wesentlich dabei ist, dass in der Einrichtung vornehmlich Personen behandelt und betreut werden, die an Krankheiten im Sinne des ASVG leiden. Tätigkeitsfeld des Psychotherapeuten muss die unmittelbare Betreuung bzw. Behandlung gewesen sein.  
Bei weniger als 40 Stunden/Woche verlängert sich der angeführte Zeitraum aliquot.  
Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 10 Wochenstunden werden für die Erfüllung des Erfahrungsnachweises nicht angerechnet.
- b)** In § 3 Abs 5 lit b) der LVP wird die Stundenanzahl von „1.200“ in 5 Jahren auf „700“, die Stundenanzahl von „1.500“ in 7 Jahren auf „1.000“ geändert.  
In § 3 Abs 6 der LVP wird die Stundenanzahl von „750“ auf „400“ und die Stundenanzahl von „4.000“ in 10 Jahren auf „2.400“ geändert.
- c)** Der spezifische Erfahrungsnachweis für die Zuteilung von Stundenkontingenten für Familien- und Gruppentherapie gemäß § 3a der LVP entfällt. Damit ist ein Erfahrungsnachweis gemäß § 3 Abs 1 lit), b) oder c) (für lit c) siehe oben unter lit a) der LVP ausreichend.

- d) Für die Zuteilung von Stundenkontingenten für Bezieher von Rehabilitationsgeld gemäß § 3c LVP ist künftig kein Erfahrungsnachweis mehr zu erbringen. Ebenso ist – wie auch bisher – kein Erfahrungsnachweis für die Finanzierungsschiene wirtschaftlich Schwacher zu erbringen.
- e) Der Erfahrungsnachweis für Kinder- und Jugendpsychotherapie wird vereinfacht. Abweichend zu § 3b LVP sind Therapien im SKJ-Bereich verrechenbar, wenn der Nachweis der spezifischen Weiterbildung für SKJ-Psychotherapien vorliegt. Diese Voraussetzung wird erfüllt durch Eintragung in die Liste des ÖBVP<sup>1</sup>.

### **3) Vereinfachung des ungeplanten Therapeutenwechsels**

Der ungeplante Therapeutenwechsel wird administrativ vereinfacht. In § 7 Abs 10 der LVP entfällt daher der 2. Absatz zur Gänze.

### **4) Fortsetzung der Therapie bei Wegfall der WS-Kriterien**

Bisher war für Patienten, bei denen die Kriterien für WS weggefallen sind, ein neuer Antrag zu stellen. Wenn jedoch kein SE-Platz zur Verfügung gestellt werden konnte (also bei WS-Therapeut\*innen), musste der Patient vom Sachleistungsbereich in den Kostenzuschussbereich wechseln. Um eine konstante Fortsetzung der Therapie zu gewährleisten, wird vereinbart, dass auch bei einem Wegfall der Voraussetzungen für WS die Therapie als Sachleistung in der Finanzierungsschiene WS (mit dem Tarif für WS) fortgesetzt werden kann.

Zusätzlich wird vereinbart, dass mittels Verlängerungsantrag ein neuerlicher Antrag auf einen Kontingentsplatz gestellt werden kann, wenn das Stundenkontingent aufgebraucht ist und die Therapie laufend fortgesetzt (keine Unterbrechung von mehr als drei Monaten) werden soll. Die Zuteilung des Kontingentes ist neuerlich zu reihen. Bei einer Ablehnung eines Kontingentsplatzes kann der Patient einen Antrag auf Kostenzuschuss stellen.

### **5) Zuteilung der Stundenkontingente**

Gemäß § 2 der LVP erfolgt die Zuteilung von Stundenkontingenten anhand unterschiedlicher Faktoren und Berechnungen. Abweichend dazu werden künftig zur Bewertung bzw. Berechnung ausschließlich der GAF-Wert (§ 2 Abs 1 lit a) der LVP) sowie die Beschreibung der Beeinträchtigung (§ 2 Abs 1 lit b) der LVP) herangezogen. Die Dringlichkeit (§ 2 Abs 1 lit c) der LVP) ergibt sich ohnehin aus der Beschreibung; die soziale Lage (§ 2 Abs 1 lit d) der LVP) kann von Therapeut:innen nicht ausreichend beurteilt werden und ist für die Vergabe eines Therapieplatzes nicht von Relevanz (ausgenommen für die Qualifikation als WS – hierfür erfolgt jedoch ein gesonderter Antrag). Diese Felder sind daher künftig auf dem Antragsformular nicht mehr zu befüllen bzw. finden diese trotz Befüllung bei der Beurteilung durch die Begutachtungsstelle keine Berücksichtigung mehr.

---

<sup>1</sup>ÖBVP [Psychotherapeut:innen-Suche](https://www.psychotherapie.at/patientinnen/psychotherapeutinnen-suche) Zusatzqualifikation SKJ (Stand: 16.11.2023)  
<https://www.psychotherapie.at/patientinnen/psychotherapeutinnen-suche>